

# VB-0830 Fluorierte Treibhausgase

## Prüfungen hinsichtlich der TARIC Integration

Aufgrund der Vielzahl an Anfragen bezüglich der korrekten Vorgehensweise bei der Codierung von Dokumentenartencodes bei Zollanmeldungen für Waren, die unter die F-Gas Verordnung 2024/573 fallen, wird nachstehende Information zur allfälligen Kenntnisnahme zur Verfügung gestellt.

In der Arbeitsrichtlinie Fluorierte Treibhausgase (VB-0830) können unter Anlage 5 und Anlage 6 die Listen der KN-Codes, die Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen unterliegen könnten, abgerufen werden. Es darf darauf hingewiesen werden, dass sich die TARIC-Integration betreffend der Maßnahmen 724 (Kontrolle der Einfuhr von fluorierten Treibhausgasen) und 765 (Ausfuhrkontrolle von fluorierten Treibhausgasen) laufend ändert. Auf der Website der Europäischen Kommission können in der [TARIC-Datenbank](#) die zu codierenden Bedingungen zu allen Warennummern tagesaktuell abgefragt werden.

Wichtig zu beachten ist, dass alle Bedingungscode (Y, YA, YB, YC, etc.), die bei den jeweiligen Warennummern hinterlegt sind, berücksichtigt werden müssen.

Zum besseren Verständnis soll folgendes Fallbeispiel dienen:

### Einfuhr von PKW

8703 Personenkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt:

- **Bedingungscode Y:**
  - Mögliche TARIC-Codes: Y152; Y986; Y160
  - **Beschreibung:** Der Bedingungscode Y zielt auf das Einfuhrverbot (nur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr) gemäß Artikel 11 Abs. 1 der Verordnung 2024/573 ab. In Anlage 4 der ARL VB-0830 sind die Erzeugnisse und Einrichtungen mitsamt Datum des Verbots aufgelistet, die unter dieses Verbot fallen könnten. Für den Fall, dass Erzeugnisse unter dieses Verbot fallen, gibt es nur die Ausnahmen für Reparatur oder Wartungszwecke = **Y152**, oder die Ausnahme für Militärausrüstung oder für Einrichtungen, für die in auf Grundlage der Richtlinie 2009/125/EG erlassenen Ökodesign-Anforderungen festgehalten wurde, dass ihre Emissionen in CO<sub>2</sub>- Äquivalenten über ihren gesamten Lebenszyklus gesehen niedriger wären, als die gleichwertiger Einrichtungen, die diesen einschlägigen Ökodesign-Anforderungen genügen = **Y986**. Wenn die eingeführte Ware nicht im Anhang IV der Verordnung = Anlage 4 der ARL aufgelistet ist, ist der Ausnahmecode **Y160** zu codieren (**Anmerkung:** PKW fallen hauptsächlich aufgrund ihrer Klimaanlage unter die VO! Da in Anhang IV (Anlage 4) nur ortsfeste Klimaanlagen angeführt sind, ist hier Y160 zu codieren!)
- **Bedingungscode YA:**
  - Mögliche TARIC-Codes: Y123; Y160
  - **Beschreibung:** Der Bedingungscode YA zielt auf die Registrierung im F-Gas Portal ab. Eine Registrierung im F-Gas-Portal ist verpflichtend für Unternehmen, bevor sie fluorierten

Treibhausgasen sowie Erzeugnissen und Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten ein- bzw. ausführen können. Bei **PKW mit befüllten Klimaanlage** muss **Y123** codiert werden. (*Anmerkung: Die Registriernummer im F-Gas muss auch angegeben werden*). Bei **PKW ohne Klimaanlage bzw. mit unbefüllten Klimaanlage** kann **Y160** codiert werden.

▪ **Bedingungscode YB:**

- Mögliche TARIC-Codes: C057; C079; C082; Y120; Y160
- **Beschreibung:** Der Bedingungscode YB zielt auf die Quotenregelung für teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW) ab. Zu den teilfluorierten Kohlenwasserstoffen **gehören nur** die in Anhang I Gruppe 1 (Anlage 1 Gruppe 1) der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 aufgeführten Stoffe. Für PKW deren Klimaanlage mit teilfluorierten Kohlenwasserstoffen vorbefüllt ist, muss eine der Konformitätserklärungen codiert werden, in welcher angeführt wird, dass für die eingeführte Menge an F-Gasen die erforderliche Quote vorhanden ist (**C057** oder **C079** oder **C082**). Eine Ausnahme besteht für PKW deren Klimaanlage mit teilfluorierten Kohlenwasserstoffen vorbefüllt ist, aber von Unternehmen eingeführt wird, die jährlich weniger als 10 Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent in den Erzeugnissen oder Einrichtungen enthaltenen teilfluorierten Kohlenwasserstoffen einführen. In diesem Fall kann der Ausnahmecode **Y120**, anstatt der Konformitätserklärung, codiert werden. Ist die Klimaanlage des PKW mit anderen als in Anhang I Gruppe 1 aufgeführten F-Gasen befüllt und benötigt daher keine Quote, ist der Ausnahmecode **Y160** zu verwenden! (*Anmerkung: In naher Zukunft wird von der TARIC Abteilung der Kommission für diese Fälle ein eigener Dokumentenartencode integriert werden*)

▪ **Bedingungscode YC:**

- Mögliche TARIC-Codes: Y054; Y160
- **Beschreibung:** Der Bedingungscode YC zielt auf die Kennzeichnungspflicht von Klimaanlage ab. Klimaanlage, **auch wenn sie nicht befüllt** sind aber zum Funktionieren F-Gase benötigen, müssen gekennzeichnet sein. Die Klimaanlage müssen also gekennzeichnet sein und die **Einhaltung der Kennzeichnungspflicht muss mit Y054** codiert werden. Für PKW ohne Klimaanlage ist der Ausnahmecode **Y160** zu verwenden.

▪ **Bedingungscode YD:**

- Mögliche TARIC-Codes: Y163; Y160
- **Beschreibung:** Der Bedingungscode YD zielt auf die Nettomasse der fluorierten Treibhausgase, die in Erzeugnissen und Einrichtungen enthalten sind, ab. Hier muss die Nettomasse in kg der F-Gase, die in der Klimaanlage enthalten sind, angegeben werden. Dafür muss der **Dokumentenartencode Y163** codiert und die Menge angegeben werden. Für PKW ohne bzw. mit unbefüllter Klimaanlage ist der Ausnahmecode **Y160** zu verwenden.

▪ **Bedingungscode YE:**

- Mögliche TARIC-Codes: Y163; Y160
- **Beschreibung:** Der Bedingungscode YE zielt auf das CO<sub>2</sub>-Äquivalent in Tonnen von Flüssiggasen und von Gasen, die in Erzeugnissen oder Einrichtungen und Teilen davon enthalten sind, ab. Dafür muss der Dokumentenartencode **Y121** codiert und das Äquivalent in Tonnen angegeben werden. Für PKW ohne bzw. mit unbefüllter Klimaanlage ist der Ausnahmecode **Y160** zu verwenden.